

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BaZeKo Kociołek & Kociołek sp.j. mit Sitz in 92-216 Łódź, ul. Czechosłowacka 3a, NIP (Steuerl. Identifikationsnummer): 7282836137

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehend aufgeführte Allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden den Grundsatz für alle Bestellvorgänge, Lieferungen von Waren und Dienstleistungen zugunsten des Käufers und finden ihre Anwendung in allen Kaufverträgen für Waren und Dienstleistungen, welche von BaZeKo Kociołek & Kociołek sp.j. mit Sitz w Łódź als Verkäufer abgeschlossen wurden.
2. In den Allgemeinen Verkaufsbestimmungen gelten folgende Bezeichnungen:
 - der Verkäufer - BaZeKo Kociołek &Kociołek sp.j. mit Sitz in Łódź;
 - der Käufer – der andere Vertragspartner aus dem zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschlossenen Kaufvertrag.
 - Allgemeine Bestimmungen – nachstehend aufgeführte „Allgemeine Verkaufsbedingugen“, die bei BaZeKo Kociołek &Kociołek sp.j. mit Sitz in Łódź gelten;
 - die Ware – Waren und Dienstleistungen, welchen von BaZeKo Kociołek &Kociołek sp.j. mit Sitz in Łódź im Rahmen des Kaufvertrages angeboten werden;
 - die Angebotsanfrage – Anfrage des Käufers an den Verkäufer bezüglich der Warenfertigung und des Warenpreises.
 - das Preisangebot – Antwort des Verkäufers an den Käufer bezüglich der Warenfertigung und des Warenpreises.
 - die Dokumentation – technische Dokumentation, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wird und Grundlage für die Ausführung der Bestellung bildet
3. Einzelne Bestimmungen der nachstehend aufgeführten Allgemeinen Verkaufsbedingungen können vom Verkäufer jederzeit in schriftlicher Form/per E-Mail berichtigt werden, unter Androhung der Nichtigkeit. Ein separater Vertragsabschluss schließt die Anwendung der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen nur soweit aus, wie sie in dem vorliegenden Vertrag neu geregelt wurden.
4. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben Anwendungsvorrang gegenüber den Geschäftsbedingungen des Käufers.
5. Bei einer Auftragserteilung erklärt der Kunde, dass er sich mit dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen vertraut gemacht hat und diese akzeptiert.
6. Für alle Kaufverträge sind die am Tag der Auftragserteilung geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bindend, es sei denn, dass die Vertragsparteien es schriftlich anders vereinbart haben.
7. Ausführung von Geschäftstätigkeiten durch den Käufer, der im Sinne des Art. 221 des Zivilgesetzbuches nicht als Verbraucher gilt, wie: Auftragserteilung, Rechnungs- und Warenabnahme, Leisten einer Anzahlung ist gleichbedeutend mit der Akzeptanz der Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch den Käufer.
8. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ab 01.01.2019 bis zum Widerruf

II. Angebotsanfragen und Preisangebote.

1. Die Angebotsanfragen können in elektronischer oder schriftlicher Form auf folgende Art und Weise zugesandt werden:
 - indem Sie eine entsprechende Nachricht auf die E-Mail-Adresse logistika@bazeko.pl verschicken,
 - indem Sie uns ein Fax an die Nummer +48 (42) 672 46 59 senden.
 - indem Sie Ihre Angebotsanfrage - mit einer Annahmestätigung - direkt vor Ort (im Firmensitz) abgeben,
2. Die Angebotsanfrage sollte die Käufer-Daten sowie technische Angaben enthalten, die zur Vorbereitung des Preisangebots notwendig sind (siehe Anlage Nr. 1 – Anleitung zur Angebotsanfrage)
3. Das Preisangebot stellt seitens des Verkäufers keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss dar.
4. Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen ohne schriftliche oder elektronische Bestätigung gelten als unwirksam
5. Der Käufer ist verpflichtet, alle Daten und Informationen in dem erhaltenen Preisangebot vorab zu prüfen und eventuelle Fragen und Zweifel vor der Auftragserteilung und Vertragsabwicklung an den Verkäufer zu melden.
6. Das Preisangebot gilt in dem darin festgesetzten Zeitraum, wenn sich der Käufer auf dieses Preisangebot bei der Auftragserteilung beruft und keine Änderungen bezüglich des Preises vornimmt.
7. Das Preisangebot wird vom Verkäufer in Anlehnung an die vom Käufer erhaltenen Informationen, Spezifikationen und entsprechende Projekte vorbereitet. Daher gilt es als eine verbindliche Grundlage bezüglich der Wahl geeigneter Materialien, Technologien sowie der Art und Weise, wie der Auftrag ausgeführt wird. Mit der Akzeptanz des Preisangebots, bestätigt der Käufer gleichzeitig sowohl die Kosten als auch die Ausführungsart des Auftrags - entsprechend des vom Verkäufer erstellten Angebots

III. Vertragsabschluss

1. Als Grundlage für den Vertragsabschluss dient der Bestellauftrag, welcher als Antwort auf das Preisangebot oder auch ohne das Preisangebot des Verkäufers, vom Käufer vergeben wird.

2. Die Bestellaufträge können in schriftlicher oder elektronischer Form auf folgende Art und Weise zugesandt werden:
 - indem Sie eine entsprechende Nachricht auf die E-Mail-Adresse logistika@bazeko.pl verschicken,
 - indem Sie uns ein Fax an die Nummer +48 (42) 672 46 59 senden,
 - indem Sie Ihren Bestellauftrag - mit einer Annahmestätigung - direkt vor Ort (im Firmensitz) abgeben.
3. Der vom Käufer abgegebene Bestellauftrag muss die persönlichen Daten des Käufers enthalten (Name, NIP (Steuerliche Identifikationsnr.), KRS-Nummer (Eintragung in das Nationale Gerichtsregister), Firmensitz, Adresse – es sei denn, dass die genannten Daten dem Verkäufer bereits vorliegen) sowie die genauen Informationen über das bestellte Produkt, die für die Vertragsausführung notwendig sind (Siehe Anhang Nr. 2 – Anleitung zum Bestellauftrag).
4. Die Erteilung eines Bestellauftrags durch den Käufer ist gleichwertig mit der Akzeptanz des Preisangebots sowie der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
5. Der Käufer verpflichtet sich, beim Verkäufer die richtige und komplette Dokumentation mittels elektronischer Post oder eines anderen Datenträgers einzureichen – und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die Übergabe der Dokumentation nach der Auftragserteilung, Eintragung von Änderungen oder eine unvollständige Dokumentation kann eine Änderung der Preiskalkulation, einen Anstieg der Kosten oder des Preises sowie eine Verzögerung der Vertragsausführung zur Folge haben. Die Änderung muss vom Verkäufer entsprechend bestätigt werden.
6. Die Auftragserteilung ist für den Verkäufer nicht bindend. Die fehlende Bestätigung über die Annahme des Bestellauftrags ist gleichbedeutend mit dem Nichtzustandekommen des Kaufvertrages. Die Vertragsparteien schließen alle rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten eines stillschweigenden (vermeintlichen) Vertragsabschlusses aus.
7. Erfolgt seitens des Verkäufers eine Auftragsbestätigung mit Vorbehalten und Änderungen, ist der Käufer verpflichtet, sich an diese Vorbehalte oder Änderungen zu halten, wenn er nicht unverzüglich seine eigenen Anmerkungen einbringt und es bezüglich der dargestellten Vorbehalte oder Änderungen zu keiner Einigung mit dem Verkäufer kommt.
8. Der Verkäufer kann die Annahme des Bestellauftrags ablehnen, insbesondere dann, wenn:
 - der Bestellauftrag der technischen Spezifikation nicht entspricht
 - es zu Widersprüchlichkeiten mit den technologischen Möglichkeiten des Verkäufers kommt
 - der Bestellauftrag nicht mit den vorgebrachten Änderungen übereinstimmt
 - der Käufer mit Zahlung des Preises aus irgendeinem, beide Vertragsparteien bindenden Vertrag in Verzug kommt oder bis dieser eine eventuelle Anzahlung/einen ausstehenden Betrag aus einer Proformarechnung leistet.
9. Um die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses zu wahren oder darin Änderungen vorzunehmen, sollten alle Erklärungen, welche in diesem Zusammenhang zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, dem anderen Geschäftspartner schriftlich, in elektronischer Form, in Briefform oder per Fax zugestellt werden. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die Angebote, Bestellaufträge und Dokumentation und die darin vorgenommenen Änderungen.
10. Der Käufer kann nur dann – im Ganzen oder zum Teil - von dem Kaufvertrag zurücktreten, wenn er an den Verkäufer eine Erklärung bezüglich des Vertragsrücktritts richtet und für die in Zusammenhang mit der Auftragsausführung entstandenen Kosten aufkommt.

IV. Preise und Zahlungen

1. Der Verkaufspreis für die Ware wird in Anlehnung an das Preisangebot und die eventuellen nachträglichen Änderungen bestimmt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis für die gekaufte Ware innerhalb der in der vom Verkäufer ausgestellten MwSt-Rechnung genannten Frist zu zahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn die entsprechenden Geldmittel auf das Bankkonto des Verkäufers eingegangen sind.
3. Sollten nach dem Vertragsabschluss Gegebenheiten auftreten, die eine Preiserhöhung der bestellten Ware rechtfertigen, wie z. B. Erhöhung der Zollgebühren, Einführung von zusätzlichen Zollgebühren oder anderen öffentlich-rechtlichen Belastungen, hat der Verkäufer das Recht, eine entsprechende, einseitige Preiserhöhung für die Ware vorzunehmen, indem er den Grund der Preiserhöhung angibt. Diese Preiserhöhung kann jedoch nicht höher ausfallen, als der tatsächliche Preisanstieg für die einzelnen Elemente.
4. Erfolgt nach dem Vertragsabschluss ein Preisanstieg der Materialien um min. 10% oder eine Änderung des Umrechnungskurses, kann der Verkäufer den Preis entsprechend ändern und an die aktuellen Preissätze anpassen, auch wenn es in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag berücksichtigt wurde. Der Verkäufer kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer einer Preiserhöhung nicht zustimmt.
5. Die vom Verkäufer genannten Preise verstehen sich als Netto-Preise, auf die der aktuell geltende gesetzliche Mehrwertsteuer-Satz aufgeschlagen wird.
6. Wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, enthalten die vereinbarten Preise keine Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten. Diese werden zum Rechnungsbetrag dazugerechnet.
7. Eventuelle Änderungen, Anmerkungen oder Reklamationen, die vom Käufer vorgebracht werden sowie deren Prüfung, haben keinen Einfluss auf die laufenden Zahlungsfristen.
8. Reklamiert der Käufer die Ware, so ist er nach wie vor verpflichtet, laufende Zahlungen für die erhaltene Ware zu begleichen.

V. Erbringung der Leistung.

1. Hat der Käufer nichts anderes bestimmt, führt der Verkäufer die Bestellaufträge gemäß der IPC-A-600, IPC-A-610- Normen (min. Klasse I) aus.
2. Der Verkäufer hält das Auftreten von fehlerhaften, jedoch klar gekennzeichneten gedruckten Schaltungen für zulässig.
3. Der Verkäufer behält sich das Recht den Auftrag bei einer Bestellmenge über 10 Stück mit einer Toleranz von +10/-10% (Mengentoleranz), bei einer Bestellmenge unter 10 Stück mit einer Toleranz von +30/-10% (Mengentoleranz) auszuführen. Der Käufer verpflichtet sich die tatsächliche Menge der gelieferten Ware zu bezahlen. Die Auftragsausführung mit einer Toleranz von 0/0% erfordert eine jeweils separate Kostenschätzung.
4. Der Verkäufer beginnt mit der Ausführung der Aufträge von Neukunden, nachdem diese eventuelle Anzahlungen/Forderungen aus der Proforma-Rechnung beglichen haben.
5. Bei der vom Verkäufer angegebener Frist für die Auftragsausführung handelt es sich um einen ungefähren Termin. Wird diese Frist überschritten, verpflichtet sich der Käufer auf jegliche Forderungen nach Entschädigung oder Annullierung des Auftrags zu verzichten.
6. Kommt es bei der Auftragsausführung zu Verzögerungen, trägt der Verkäufer keine Kosten für die entstandene Verzögerung. Tritt die Verzögerung bei einer Auftragsausführung im Express-Verfahren, kann der Warenpreis neu berechnet und eventuell um den Wert der Zuzahlung für das Express-Verfahren verkleinert werden.
7. Kommt es seitens des Käufers zu Verzögerungen bei Bezahlung des Preises aus sämtlichen, beide Parteien bindenden Kaufverträgen, hat der Verkäufer das Recht auf Aussetzung der Ausführung aller abgeschlossenen Verträge (darunter auch der Warenausgabe) bis zum Erhalt aller ihm zustehenden Geldforderungen samt der Zinsen. Verzögert sich irgendeine Zahlung an den Verkäufer um mehr als 30 Tage, kann dieser vom Kaufvertrag zurücktreten ohne dass er eine zusätzliche Frist einräumt. Der Verkäufer haftet nicht für die daraus resultierenden Schäden.
8. Kommt es zur Auftragsausführung mittels der vom Käufer übertragenen Materialien, ist dieser verpflichtet, den Verkäufer über die entsprechenden Materialeigenschaften in schriftlicher oder elektronischer Form zu unterrichten. Dies geschieht durch Übergabe von Spezifikationen oder Anleitungen, insbesondere bei Materialien, die empfindlich auf Temperatur, Feuchtigkeit, chemische Substanzen oder mechanische Beschädigungen reagieren. Werden die erforderlichen Informationen (Spezifikationen, Anleitungen) nicht übermittelt, so haftet der Verkäufer nicht für die entsprechenden Auswirkungen, darunter für Zerstörung der übertragenen Materialien sowie für die Nichterfüllung der Produkthanforderungen aus dem Kaufvertrag.
9. Berücksichtigung von Änderungen oder Anmerkungen des Käufers bezüglich der Vorbehalte des Verkäufers ist nur vor Beginn der Auftragsausführung und nach einer schriftlichen oder elektronischer Bestätigung seitens des Verkäufers möglich.
10. Der Verkäufer behält sich das Recht zur Vernichtung oder Recycling von Dokumentation, Lötplatten und Lötstaplonen, wenn das Projekt/das Produkt/der Auftrag über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nicht ausgeführt wurde.

VI. Lieferung.

1. Die Lieferzeit wird nicht bei der Ausführungsfrist des Auftrags berücksichtigt. Als Ausführungsfrist des Auftrags wird der Tag vereinbart, an dem die Ware an den Käufer versandt oder zur Abholung freigegeben wurde (Ex Works BaZeKo Łódź gemäß Incoterms 2010).
2. Der Verkäufer liefert seine Produkte im In- und Ausland in Zusammenarbeit mit entsprechenden Kurierfirmen aus. Wenn der Käufer einen Beförderungsvertrag mit einer anderen Spedition abgeschlossen hat und möchte, dass die Ware mit dieser Spedition ausgeliefert wird, verpflichtet er sich, seine persönliche, aus dem Vertrag mit dem Spediteur resultierende Kundennummer zu nennen.
3. Versendet der Verkäufer seine Ware mithilfe von Speditionen, die vom Käufer bestimmt wurden, übernimmt der Käufer die anfallenden Transportkosten, es sei denn, dass die Vertragsparteien es anders vereinbart haben
4. Mit dem Zeitpunkt der Ausgabe der Ware an den Kunden oder der Übergabe an einen Frachtführer/eine Kurier-Firma geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware vom Verkäufer auf den Käufer über und zwar unabhängig davon, wer von den beiden Vertragsparteien die Transportkosten trägt. Eine zusätzliche Versicherung des Transports bedarf Vereinbarungen, die in Gesamtkosten berücksichtigt werden.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die angenommene Ware sorgfältig zu prüfen hinsichtlich der Menge, der Übereinstimmung mit der Dokumentation sowie offensichtlicher Mängel. Gibt es in diesem Bereich eventuelle Anmerkungen des Käufers, so ist er verpflichtet, diese unverzüglich dem Frachtführer/der Kurier-Firma (entsprechend der geltenden Transportvorschriften) und dem Verkäufer zu melden.
6. Durch das Unterschreiben des Übergabeprotokolls wird zugleich bestätigt, dass die angezeigten Parameter mit dem Vertrag übereinstimmen und keine Mängel bestehen, die bei einer genauen Prüfung bei der Warenabnahme feststellbar wären. Der Käufer kann, indem er sich auf die gängigen Marktgepflogenheiten beruft, nicht von den im Punkt VI aufgezählten Pflichten und von Folgen ihrer Nichteinhaltung entbunden werden
7. Sollte sich wegen der Verpackungsart oder aus anderen Gründen eine sofortige Prüfung der gelieferten Ware als unmöglich erweisen, muss der Kunde bei der Warenabnahme mindestens den Lieferschein, die Menge, den Verpackungszustand, die Kennzeichnungsdaten der Ware sowie die äußerlichen Schäden am Produkt kontrollieren
8. Wenn es objektiv möglich ist, jedoch spätestens beim Auspacken der Ware und bevor diese eingesetzt oder insbesondere eingebaut wird, muss das gelieferte Produkt einer genauen Prüfung unterzogen werden,. Der

Käufer verpflichtet sich, an einer Schaltung eine Testmontage durchzuführen. Die übrigen Schaltungen können erst dann eingebaut werden, wenn die Testmontage erfolgreich verlaufen ist..

9. Führt der Käufer zu der im Vertrag festgelegten Frist keine Warenabnahme durch, aus Gründen, die nicht vom Verkäufer verschuldet wurden, muss sowohl der Warenpreis als auch sonstige Kosten so beglichen werden, als ob die die Warenausgabe entsprechend dem Vertrag erfolgt wäre.
10. Wenn eine der Vertragsparteien die im Kaufvertrag vereinbarten Fristen nicht einhalten kann, muss der jeweilige Vertragspartner den anderen darüber unverzüglich informieren, indem er gleichzeitig einen voraussichtlichen Termin nennt, an dem die bis dahin nicht eingehaltenen Vertragspflichten erfüllt werden
11. Wird der Liefertermin verlegt wegen Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, insbesondere wegen Umständen, die in vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen sind, so kann der Verkäufer die Lieferfristen verlängern und trägt zugleich keine Haftung für die Verzögerung der Vertragsausführung.
12. Ein Anspruch auf Schadenersatz aufgrund der Verzögerung bei Ausführung der Lieferung besteht nur dann, wenn diesbezüglich eine separate schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

VII. Gewährleistung und Reklamationen.

1. Eine Reklamation kann innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag der Rechnungsausstellung durch den Verkäufer eingereicht werden..
2. Bei Einreichung einer Reklamation ist der Käufer verpflichtet:
 - die Reklamation schriftlich/per Fax/in elektronischer Form (mit Bildern) an die Postadresse des Verkäufers zu senden. Darin werden die Abweichungen der Ware von der Dokumentation beschrieben
 - nach der Zustimmung seitens des Verkäufers die reklamierte Ware innerhalb einer festgesetzten Frist an den Verkäufer zu senden.
3. Der Verkäufer nimmt innerhalb von 7 Werktagen ab der Einreichung der Reklamation (darunter auch – auf Verlangen des Verkäufers - die Zusendung der fehlerhaften Ware) Kontakt zu dem Käufer auf, um mit ihm weitere Vorgehensweise abzusprechen oder informiert diesen über die Ablehnung der Garantieleistung.
4. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung aufgrund der Garantie, wenn die Ware in irgendeiner Form modifiziert wurde, es sei denn, der Verkäufer gibt schriftlich oder in elektronischer Form seine Zustimmung zu einer derartigen Modifizierung, wenn die Ware wegen falscher Montage, eigenständiger Reparatur-Versuche, unsachgemäßer Nutzung, falscher Lagerung u. ä. beschädigt wurde
5. Die Gewährleistung seitens des Verkäufers beschränkt sich ausschließlich auf den Austausch fehlerhafter Produkte oder eine Kostenrückerstattung, adäquat zur Menge der fehlerhaften Produkte – je nach Ermessen des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die gesamte Ware nach dem Erhalt zu prüfen. Daher trägt der Verkäufer keinerlei Kosten für den Austausch von fehlerhaften Produkten, die bereits im Gerät eingebaut wurden, wie auch für Schäden, die durch die Montage fehlerhafter Ware verursacht werden könnten.
6. Wird die Reklamation anerkannt, zeigt der Verkäufer – soweit möglich – den Termin/die Art und Weise der Anlieferung der Ware, welche der Dokumentation entspricht
7. Wenn aus wirtschaftlichen Gründen die Reparatur der Ware erschwert, unmöglich, langwierig oder zu teuer ist, können die Vertragsparteien eine andere Art und Weise der Reklamationsbearbeitung vereinbaren

VIII. Eigentumsvorbehalt und Vertraulichkeitsklausel.

1. Der Käufer erklärt, dass er das Recht besitzt, über die Urheber-Vermögensrechte zu verfügen und diese zu nutzen, in Bezug auf die von ihm gelieferte Dokumentation, welche zur Erstellung der Preiskalkulation oder bei der Auftragsausführung genutzt wird, für die gesamte Laufzeit des Vertrages und auf allen Nutzungsfeldern, die bei der Auftragsausführung vorkommen, darunter auch – wenn die Notwendigkeit besteht – zur Ausübung der abgeleiteten Rechte
2. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behält sich der Verkäufer das Recht auf Eigentum der Ware sowie das uneingeschränkte Recht über die Urheber- und Vermögensrechte zu verfügen und diese zu nutzen, in Bezug auf die technische Dokumentation, welche vom Verkäufer auf der Grundlage des Käuferprojekts vorbereitet wurde.
3. Der Verkäufer sichert zu, die ihm zugesandten Daten vertraulich zu behandeln und räumt gegebenenfalls ein, eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.

IX. Nichterfüllung oder unkorrekte Erfüllung des Kaufvertrages, Haftung.

1. Kommt es seitens des Käufers zu Verzögerungen bei der Zahlung des Kaufpreises für das Produkt, bezahlt er an den Verkäufer für die Verzögerung gesetzlich festgesetzte Zinsen.
2. Kommt es seitens des Käufers bei der Abnahme der Ware zu einer Verzögerung von mehr als 30 Tagen, gerechnet ab dem im Kaufvertrag festgelegten Fertigstellungstermin, so zahlt dieser an den Verkäufer eine einmalige Konventionalstrafe in Höhe von 100% des Preises der nicht abgeholten Ware. Holt der Käufer innerhalb dieser Frist die Ware nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Das Zurücktreten des Verkäufers von dem Kaufvertrag entbindet den Käufer nicht von der Bezahlung der vorbehaltenen Konventionalstrafe.
3. Übersteigt der entstandene Schaden die Höhe der Konventionalstrafen, hat der Verkäufer den Anspruch auf Schadenersatz entsprechend der allgemein geltenden Bestimmungen.
4. Der Verkäufer haftet ausschließlich bezüglich der Übereinstimmung des Produkts mit der technischen Dokumentation..

5. Die Haftung des Verkäufers wegen der vom Käufer getragener Verluste im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder unkorrekter Erfüllung des Vertrages, ist im jeden Fall auf einen Betrag begrenzt, der dem Netto-Preis des im Kaufvertrag aufgeführten Produkts entspricht the contract shall be limited in each case to the net price of the product covered by the contract.
6. Der Verkäufer haftet nicht für die durch das Produkt hervorgerufene Schäden, wenn diese aus folgenden Gründen entstanden sind:
 - fehlerhafte Konstruktion des Produkts oder des Geräts/seines Bestandteils, in dem das Produkt installiert/eingebaut wurde;
 - Leitlinien des Käufers oder die entsprechende Dokumentation;
 - Verzicht auf eine in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegte Testmontage;
 - untypische, unsachgemäße Nutzung des Produkts oder des Geräts/seines Bestandteils, in dem das Produkt installiert/eingebaut wurde.
7. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die im persönlichen Gut des Unternehmers entstanden sind, welcher das Produkt oder das Gerät/die Bestandteile gewerblich nutzt, in denen das Produkt installiert/eingebaut wurde
8. Die Vertragsparteien haben das Recht, von der Berechnung der Konventionalstrafen abzusehen.
9. Unter Vorbehalt der im Vertrag anders genormter Situationen, stellt die höhere Gewalt sämtliche Umstände und Erscheinungen dar, die nicht vorhersehbar und nicht zu verhindern waren, die einen äußerlichen Charakter in Bezug auf beide Vertragsparteien besitzen und durch keine von ihnen verursacht wurden. Solche Ereignisse können, ohne weitere Konsequenzen für die Vertragsparteien, eine Grundlage für den Vertragsrücktritt bilden, sofern sie nach dem Vertragsschluss eingetreten sind und die Erfüllung von Vertragspflichten erheblich behindern. Der Vertragspartner haftet auch nicht für Umstände, die das Ergebnis von Handlungen oder Unterlassungen des anderen Vertragspartners oder dritter Personen sind, für die der Vertragspartner im rechtlichen Sinne keine Verantwortung trägt..

X. Gerichtsstand, Anwendbares Recht.

1. Gerichtsstand für die eventuellen, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht.
2. Im Vertrag wird ausschließlich polnisches Recht und die Rechtsprechung polnischer Gerichte angewandt
3. Bevor der Fall auf dem Gerichtsweg verhandelt wird, werden beide Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung des Konflikts anstreben.

XI. Schlussbestimmungen.

1. Überschriften, die bei den einzelnen Punkten dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen erstellt wurden, tragen lediglich zu einem besseren Textverständnis bei und haben keine rechtliche Bedeutung, so dass der textliche Inhalt der Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht auf deren Grundlage ausgelegt werden kann.
2. Sollten die einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ungültig oder gemäß des geltenden Rechts unwirksam sein, wird dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen haben. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien solche Bestimmungen zu erlassen, die den vorigen Willen der Vertragsparteien wirksam wiedergeben.